

Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik am 03.09.2012

Schwerpunktthema
„Eingliederungshilfe und
Hochzoning“

Die Verteilung von Zuständigkeiten
zwischen örtlichen und überörtlichen
Trägern der Sozialhilfe

ist Aufgabe des Landes Nordrhein-
Westfalen

(§ 97 Abs. 2 SGB XII)

durch eine Ausführungsverordnung
zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

Seit Mitte 2003
Verlagerung der Zuständigkeit
auf die beiden Landschaftsverbände
für Menschen, die das 18. Lebensjahr
vollendet haben
außerhalb einer teilstationären oder
stationären Einrichtung
für alle Leistungen der
Eingliederungshilfe mit dem Ziel
selbständiges Wohnen zu ermöglichen
oder zu sichern

Seit 01.06.2009

Konkretisierung der Zuständigkeit
der beiden Landschaftsverbände

für alle ambulanten Wohnhilfen der
Eingliederungshilfe

aber nicht für alle ambulanten
Eingliederungshilfeleistungen

Gründe

Ambulante und stationäre Wohnhilfen
in derselben Zuständigkeit

Grundsatz ambulant vor stationär
stärker umsetzen

Übergänge zwischen beiden Systemen
verbessern

Heimaufnahme vermeiden

Rahmenbedingung

Im Mittelpunkt stehen

die Teilhabemöglichkeiten

der Menschen mit Behinderung

am Leben in der Gemeinschaft.

Damit verbundene Verfahrensänderungen

Flächendeckende Einführung
eines einheitlichen Verfahrens
zur individuellen Hilfeplanung

Flächendeckende Einführung
eines einheitlichen kooperativen
Bedarfsfeststellungsverfahrens
unter Einbeziehung aller Akteure vor Ort

Damit verbundene weitere Veränderungen

Regelmäßige Regionalkonferenzen

Beteiligung an der Arbeit der fachlichen
Gremien auf dem Gebiet der örtlichen
Sozialhilfeträgern

Flächendeckender Aufbau der
Koordinierungs-, Kontakt- und
Beratungsangebote
kurz KoKoBe

Veränderungen beim Landschaftsverband Rheinland

Einrichtung des
Medizinisch-psychosozialen Fachdienstes
kurz MPD

Einführung des Fallmanagements

Weitere Maßnahmen

Rahmenzielvereinbarungen mit den
Spitzenverbänden der Freien
Wohlfahrtspflege:

Wechsel aus stationären in ambulante
Wohnformen verstärkt umsetzen

Platzabbau

Abbau von Mehrbettzimmern

Wohnen in Gastfamilien

Leistungsmodule

Rahmenvereinbarung
zwischen den
kommunalen Spitzenverbänden
und den Landschaftsverbänden:

Teilnahme der Landschaftsverbände an
regionalen Planungsgremien

Bündelung der Ergebnisse lokaler
Planungsgremien in
Regionalkonferenzen als zentralem
Planungsgremium

Die örtlichen Sozialhilfeträger wirken auf die Weiterentwicklung zu einem inklusiven Gemeinwesen hin

Sozialraumplanung auf einander abstimmen

Empfehlungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten

Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger

Übersicht Entwicklung der bewilligte Anträge im ambulant betreuten Wohnen von 2004 bis 2011

	31.12. 2004	30.06. 2011	Entwicklung
Köln	1.172	3.806	224,7%
Rheinland	6.987	24.651	252,8%

Übersicht Entwicklung der bewilligte Anträge im stationären Wohnen von 2004 bis 2011

	31.12. 2004	30.06. 2011	Entwicklung
Köln	2.412	2.134	-11,5%
Rheinland	23.216	21.531	-7,3%

Fragenkatalog

1. Veränderung der Zuständigkeit

für alle Leistungen der
Eingliederungshilfe mit dem Ziel
selbständiges Wohnen zu ermöglichen
oder zu sichern
für Menschen, die das 18. Lebensjahr
vollendet haben
außerhalb einer teilstationären oder
stationären Einrichtung
ist der Landschaftsverband Rheinland
zuständig

2. Veränderung der finanziellen Verantwortlichkeiten

Für die Leistungen der Grundsicherung an die Empfänger von Leistungen des Betreuten Wohnens ist der örtliche Sozialhilfeträger zuständig.

Für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ist der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig.

3. Konsequenzen für Leistungsempfänger - bei Antragstellung

Die Anträge sind beim jeweils zuständigen Kostenträger zu stellen.

Sollte ein Antrag beim anderen Kostenträger gestellt worden sein, wird er weitergeleitet.

- bei Gestaltung der Hilfen

Klärung mit dem zuständigen
Kostenträger

- bei Nachweispflichten

Klärung mit dem zuständigen
Kostenträger

4. Ungelöste Fragen / Schnittstellenprobleme

Die Zuständigkeiten sind geregelt.

In Einzelfällen
im Grenzbereich der Zuständigkeiten
wird nach Lösungen gesucht.

5. Planungsinstrumente und „Instanzen“

Für die Hilfeplanung gibt es
15 Hilfeplankonferenzen

Regionale Planungsgremien
vor allem der PSAG

Regionalkonferenz

6. Inklusive Sozialraumplanung

Ist Thema in den einzelnen Regionen.

Liegt bei der jeweiligen Kommune.

Es sind alle möglichen Aspekte des Zusammenlebens betroffen.

Der LVR steht bereit, um sich für die ihn betreffenden Bereiche einzubringen.

Die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland arbeiten zusammen.

7. Einbindung der behinderten Menschen und ihrer Organisationen

Für die jeweils betroffenen behinderten Menschen stehen die Hilfeplankonferenz und das Sozialpsychiatrische Zentrum oder die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote offen.

Den Organisationen der behinderten Menschen steht die Teilnahme an der Regionalkonferenz offen.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**